Regierung von Niederbayern



Regierung von Niederbayern - Postfach - 84023 Landshut

Sozialwerk Heilig Kreuz gGmbH Kreszentiaheimstr. 43

84503 Altötting

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom Unser Zeichen (bitte angeben) Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter

Telefon

Landshut,

13-6527-32

+49 (871) 808-16 04

+49 (871) 808-1606

20.06.2016

Herr Stuewer

nikolaus.stuewer@reg-nb.bayern.de

Vollzug des Sozialgesetzbuches VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz); Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung gem. § 45 SGB VIII Heilpädagogische Nachsorgegruppen in 94034 Passau, Neureut 49

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Niederbayern erlässt folgenden

Bescheid

- 1. Der Bescheid der Regierung von Niederbayern vom 14.08.2014, Az. 13, wird aufgehoben.
- 2. Dem Träger Sozialwerk Heilig Kreuz gGmbH wird widerruflich die Erlaubnis zum Betrieb von zwei heilpädagogischen Nachsorgegruppen in 94034 Passau, Neureut 49, gem. § 45 SGB VIII erteilt.

Die Erlaubnis bezieht sich auf die Räume der Sozialwerk Heilig Kreuz gGmbH in Neureut 49, 94034 Passau.

3. Die Erlaubnis wird mit folgenden Auflagen verbunden:

Hauptgebäude

Ämtergebäude

Telefon

Telefax

E-Mail

Internet

Besuchszeiten

Regierungsplatz 540 84028 Landshut

Gestütstraße 10 84028 Landshul +49 (871) 808-01

+49 (871) 808-1002

poststelle@reg-nb.bayem.de

www.regierung.niederbayern.bayern.de

Mo-Do: 08:30 - 11:45 Uhr 14:00 - 15:30 Uhr 08:30 - 11:45 Uhr oder nach Vereinbarung

Zahlungen nur an die mitgeteilten Konten der Staatsoberkasse Bayern in Landshut

Aufzunehmender Personenkreis und Platzzahl

3.1 In die heilpädagogische Nachsorgeeinrichtung dürfen 20 Kinder, Jugendliche und junge Volljährige männlichen Geschlechts im Alter von 12 – 18 Jahren (2 Gruppen zu je 10 Plätzen) aufgenommen werden, die Anspruch auf eine Jugendhilfeleistung gem. § 27 i. V. mit §§ 34, 35a und 41 SGB VIII haben, sowie Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die durch konstitutionelle und/oder soziale Defizite in ihrer altersgemäßen Persönlichkeitsentwicklung erheblich beeinträchtigt sind und für die deshalb eine stationäre Erziehungshilfe gem. §§ 34, 35a SGB VIII erforderlich ist, bzw. Kinder und Jugendliche die Anspruch auf eine Jugendhilfeleistung gem. §§ 42, 42 a SGB VIII haben.

Personal

3.2 Leitung

Für die pädagogische Leitung der heilpädagogischen Nachsorgeeinrichtung ist eine pädagogische Fachkraft mit mindestens 3-jähriger Berufserfahrung zu beschäftigen.

Auf Leitungsaufgaben entfallen 0,50 Personalanteile der zur pädagogischen Leitung bestellten Fachkraft.

3.3 Gruppendienst

Zur Betreuung der heilpädagogischen Nachsorgeeinrichtung in Form von zwei Gruppen sind **pro Gruppe** 4,97 Stellenanteile pädagogische Fachkräfte einzusetzen.

3.4 Fachdienst

Der Personaleinsatz für den Fachdienst mit einer geeigneten Fachkraft richtet sich nach dem jeweiligen Hilfebedarf der aufgenommenen Kinder und Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen. Er ist im Hilfeplan gem. § 36 SGB VIII festzulegen, bzw. beträgt in der Regel in dieser Einrichtung 1 Wochenstunde pro Platz/Bewohner.

- 3.5 Der Träger Sozialwerk Heilig Kreuz gGmbH hat sich bei der Einstellung von pädagogischem Personal und vor Tätigkeitsaufnahme von Kräften, deren berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit geeignet ist, um Kontakt zu den Kindern, Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen in der Einrichtung aufzunehmen, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen, das die persönliche Eignung im Sinne von § 72a SGB VIII bestätigt. Das erweiterte Führungszeugnis ist von den genannten Personen jeweils nach **Ablauf von 5 Jahren** erneut anzufordern.
- 3.6 Der pädagogischen Leitung und dem pädagogischen Gruppen- und Fachdienstpersonal ist die Möglichkeit zu geben, an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen sowie an Praxisberatung und/oder Supervision teilzunehmen.

Dokumentation, Organisation

- 3.7 Die Aufnahme jedes Kindes, Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen ist gemeinsam mit dem jeweils zuständigen Jugendamt vorzubereiten (Vorstellungsgespräch, Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII).
- 3.8 Für jedes Kind, Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen ist eine Personalakte mit allen erforderlichen persönlichen Dokumenten, ärztlichen Attesten, der pädagogischen, therapeutischen und ggf. medizinischen Dokumentation des Aufenthalts in der heilpädagogischen Nachsorgeeinrichtung für Kinder, Jugendliche bzw. junge Volljährige und der individuellen Korrespondenz mit externen Stellen zu führen.

Die personenbezogenen Unterlagen der Kinder, Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen sind nach Beendigung der Hilfe 10 Jahre aufzubewahren. Für Unterlagen zum Personaleinsatz gilt eine Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren.

- 3.9 Eine individuelle Erziehungs- bzw. Hilfeplanung für jedes aufgenommene Kind und jeden aufgenommenen Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen ist notwendig.
- 3.10 Zur Sicherung der Rechte der betreuten Kinder, Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen sind geeignete Verfahren der Beteiligung anzuwenden. Den jungen Menschen ist die Möglichkeit zur Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten bei Personen oder Institutionen ihres Vertrauens zu geben.

Meldepflichten

- 3.11 Bei folgenden Anlässen ist die Regierung unverzüglich zu benachrichtigen:
 - Wechsel des Trägers, Änderung des Namens der Einrichtung oder Verlegung des Standorts.
 - Änderungen des Zwecks der Einrichtung und wesentlicher Inhalte der Konzeption/ Leistungsbeschreibung in der Fassung vom 01.12.2015.
 - Erweiterung oder Reduzierung der Platzkapazitäten z. B. durch Umzug in ein anderes Gebäude.
 - Neueinstellung und Ausscheiden von pädagogischen Fach- und Hilfskräften unter Verwendung der amtlichen Meldevordrucke. Die Meldung per E-Mail ohne Unterschrift des entsprechenden elektronischen Dokuments ist zulässig.
 - Besondere Vorkommnisse, wie z. B. meldepflichtige Krankheiten, schwere Unfälle, freiheitsentziehende Maßnahmen, strafbare Handlungen von pädagogischem Personal und betreuten jungen Menschen, Tod eines jungen Menschen.
 - Schließung der Einrichtung』

- 4. Weitere Auflagen können nachträglich zur Sicherung des Wohls der betreuten Kinder, Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen erlassen werden.
- 5. Die Rücknahme und der Widerruf der Erlaubnis bleiben für den Fall vorbehalten, dass das Wohl der betreuten Kinder, Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen gefährdet und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden.
- 6. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Gründe

Ĭ.

Mit Schreiben vom 03.09.2015 beantragte der Träger Sozialwerk Heilig Kreuz gGmbH die Erlaubnis zum Betrieb einer heilpädgogischen Nachsorgeeinrichtung mit 20 Plätzen in Form von 2 heilpädagogischen Nachsorgegruppen in 94034 Passau, Neureut 49.

Das zum Betrieb erforderliche pädagogische Personal wird in der heilpädagogischen Nachsorgeeinrichtung nachweislich beschäftigt.

Für die beiden heilpädagogischen Nachsorgegruppen in Passau, Neureut 49, stehen ausreichend Räumlichkeiten zur Verfügung.

11.

1. Zur Entscheidung über den Antrag ist nach den §§ 45, 87a Abs. 2 und 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII i. V. mit Art. 45 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 08.12.2006 (GVBI 2006, S. 942) die Regierung von Niederbayern örtlich und sachlich zuständig.

Für die beantragten Änderungen bzw. Erweiterungen des Betriebs bedarf der Träger einer Erlaubnis, weil es sich bei der heilpädagogischen Nachsorgeeinrichtung um ein Angebot im Sinne von § 34, 35a, 41, 42 und 42a SGB VIII handelt, in denen Kinder und Jugendliche bzw. junge Volljährige ganztägig über Tag und Nacht betreut werden und Unterkunft erhalten, und jeweils kein Fall des § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 mit 3 SGB VIII gegeben ist.

Da die Einrichtung geeignet erscheint, dem Wohl der aufzunehmenden Kinder und Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen zu dienen, kann die beantragte Erlaubnis gem. § 45 SGB VIII unter den genannten Auflagen und unter Beachtung der Hinweise, insbesondere der fachlichen Empfehlungen zur Heimerziehung vom 11.03.2014 erteilt werden. Die Erlaubnis wird erteilt, da die Voraussetzungen zur Gewährleistung des Kindes- bzw. Jugendwohls gem. § 45 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII erfüllt sind. Die Erlaubnis kann gemäß § 45 Abs. 4 SGB VIII mit Nebenbestimmungen versehen werden.

2. Die einzelnen Auflagen unter Ziff. 3 dieses Bescheides waren im Interesse des Wohls der betreuten Kinder, Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen zu erlassen.

Die Auflagen zum aufzunehmenden Personenkreis (Ziff. 3.1) sowie zum erforderlichen pädagogischen Personal (Ziff. 3.2 – 3.4) nehmen Bezug auf die fachlichen Empfehlungen zur Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII vom 11.03.2014, die notwendig sind, um den ordnungsgemäßen Betrieb einer Einrichtung nach § 45 SGB VIII sicher zu stellen. Diese Orientierungswerte wurden von der Verhandlungskommission der Regionalen Kommissionen Kinder- und Jugendhilfe – Geschäftsstellen – gebilligt.

Zum Zeitpunkt der Erteilung der Betriebserlaubnis werden in der heilpädagogischen Nachsorgeeinrichtung für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige pädagogische Fachkräfte mit insgesamt 9,94 Planstellen (d. h. 4,97 Planstellen pro Gruppe) beschäftigt.

Die Auflage unter Ziff. 3.5 stellt sicher, dass in der heilpädagogischen Nachsorgeeinrichtung nur Personal zur Betreuung der Kinder, Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen eingesetzt wird, dessen persönliche Eignung durch die Einholung erweiterter Führungszeugnisse geprüft wurde. Der 5-Jahresrhythmus zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses wird in der Jugendhilfe allgemein als angemessener regelmäßiger Zeitabstand im Sinne von § 72a Satz 2 SGB VIII betrachtet.

Die Auflage unter Ziff. 3.6 zur Fortbildung und Praxisberatung/Supervision soll mit Blick auf die erforderliche Qualitätssicherung der pädagogischen Arbeit gewährleisten, dass sich das pädagogische Personal beruflich weiterbilden und für fachliche Probleme professionelle Beratung in Anspruch nehmen kann.

Die Auflagen unter Ziff. 3.7 – 3.9 zur Dokumentation und Organisation des Betriebs der Einrichtung sollen der Aufsichtsbehörde Einblick in die Aufnahmeverfahren, die pädagogischen Prozesse, die erzielten pädagogischen Ergebnisse und die betriebswirtschaftliche Situation gestatten, wenn sich hierfür der Bedarf ergeben sollte.

Die Auflage unter Ziff. 3.10 zur Beteiligung und zu den Möglichkeiten der Beschwerde zitiert § 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII. Das Bundeskinderschutzgesetz (BKiSchG) vom 22.12.2011 hat diese Mindestvoraussetzung für die Erteilung von Betriebserlaubnissen als wichtigen Aspekt der Partizipation von Kindern und Jugendlichen neu eingeführt. Die Auflage unterstreicht die Notwendigkeit, in Einrichtungen der Jugendhilfe Verfahren zu installieren und zu implementieren, durch die Kinder und Jugendliche als Experten in eigener Sache dort beteiligt werden, wo sie betroffen sind. Die Regelung ist darüber hinaus auch als Beitrag zur Umsetzung des Rechts auf Berücksichtigung des Kindeswillens (Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention) und der Empfehlungen des Ausschusses der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes zu verstehen.

Die Meldungen unter Ziff. 3.11 sollen es der Aufsichtsbehörde ermöglichen, schnell und ohne Verzögerungen auf wesentliche Änderungen des Betriebs der Einrichtung sowie auf besondere Vorkommnisse eingehen zu können, die geeignet sind, das Wohl der betreuten Kinder und Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen zu gefährden.

3. Der Vorbehalt nachträglicher Erteilung von Auflagen (Ziff. 4) folgt aus § 45 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII, § 32 Abs. 1 SGB X und sichert die Anpassung der Betriebsbedingungen der Einrichtung an eintretende Veränderungen oder gegebenenfalls die Abwehr von Gefährdungen des Wohls der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen.

Der Vorbehalt von Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis (Ziff. 5) war gem. §§ 45 Abs. 7 Satz 1 SGB VIII und 32 SGB X auszusprechen.

- 4. Das Stadtjugendamt Passau wirkt gem. § 87a Abs. 3 SGB VIII i. V. mit Art. 48 Abs. 1 AGSG nach Maßgabe näherer Weisungen beim Schutz der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen in der Einrichtung mit.
- 5. Die Kostenfreiheit dieses Bescheides ergibt sich aus § 64 SGB X.

Hinweise:

- Die gesetzlichen Bestimmungen zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten, insbesondere die Vorschriften für Gemeinschaftseinrichtungen im 6. Abschnitt (§ 33 ff. Infektionsschutzgesetz – IfSG) sowie die hygienischen Anforderungen an das Personal im Umgang mit Lebensmitteln im 8. Abschnitt (§§ 42 und 43 IfSG) sind zu beachten.
- 2. Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. K\u00f6rperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entw\u00fcrdigende Ma\u00dbnahmen sind unzul\u00e4ssig (\u00e4 1631 Abs. 2 BGB). Freiheitsentziehende Ma\u00dbnahmen erfordern grunds\u00e4tzlich einen familiengerichtlichen Beschluss. Ausnahmen sind ausschlie\u00dblich bei akuter Selbst- oder Fremdgef\u00e4hrdung zul\u00e4ssig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut,

einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI Nr. 13/2007) wurde für diesen Rechtsbereich ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein und unter der E-Mail-Adresse poststelle@reg-nb.bayern.de eingelegt werden. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor dem Verwaltungsgericht seit dem 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen

Sonnabend

Ltd. Regierungsdirektorin